

## GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATS DER NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN-NEUE MATERIALIEN-BIBLIOTHEK

- (1) Aufgaben des Beirats
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Mitglieder und Beschlussfassung
- (4) Sitzungen und Protokoll
- (5) Audit
- (6) In Kraft Treten und Änderung der Geschäftsordnung

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes – Uds – und dem Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH – INM – [zusammen Partner genannt] zwecks Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen Bibliothek – NTNM-Bibliothek – vom 18. November 2016 wird die Arbeit der NTNM-Bibliothek hinsichtlich der wissenschaftlichen Belange von einem Beirat begleitet. Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben, dem die Partner zugestimmt haben.

### 1. AUFGABEN DES BEIRATS

Der Beirat hat im Hinblick auf die NTNM-Bibliothek insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Stellungnahme zur Investitions- und Budgetplanung
- (2) Stellungnahme zu strategischen Grundsatzentscheidungen im Bibliothekswesen der Uds
- (3) Berichterstattung an die Bibliothekskommission
- (4) Überprüfung der Vereinbarung zur NTNM-Bibliothek vom 18.11.2016.

### 2. VORSITZENDE/R

Der Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet diese. Sie oder er erstellt hierzu in Absprache mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Tagesordnung. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Der/die Leiter/in der NTNM-Bibliothek unterstützt den Vorsitzenden des Beirats in seiner Arbeit und übt die Funktion der Geschäftsstelle des Beirats aus.

### 3. MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Dem Beirat gehören zwei Bibliotheksbeauftragte der Fakultät NT, zwei Bibliotheksbeauftragte des INM, ein vom Fakultätsrat der Fakultät NT benanntes studentisches Mitglied und der/die Direktor/in sowie der/die Fachreferent/in für Naturwissenschaften der SULB an.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen

des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

#### 4. SITZUNGEN UND PROTOKOLLE

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Bei Bedarf oder auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Beirats kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor Sitzungstermin verschickt. Sie kann auf Wunsch Einzelner mit Zustimmung der Mehrheit zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.

An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Beirats und die/der Leiter/in der NTNM-Bibliothek teil. Über begründete Nicht-Teilnahme informieren die Beiratsmitglieder die/den Vorsitzenden rechtzeitig. Gäste können bei Bedarf eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Diskussionen und Abstimmungen sowie das Protokoll sind vertraulich.

- (2) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die / der Vorsitzende bestimmt die / den Protokollführer. Das Protokoll wird den Beiratsmitgliedern per Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt. Das vom Beirat genehmigte Protokoll wird an die Partner der Vereinbarung gegeben.

#### 5. AUDIT

Die Vereinbarung zwischen UdS und INM vom 18.11.2016 gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Überprüfung (Zwischenaudit) ist nach drei Jahren vorzunehmen. Das Audit obliegt dem Beirat, der auch externe Sachverständige hinzuziehen kann

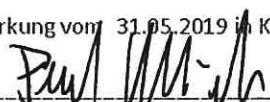
Die Überprüfung erfolgt in der Regel alle drei Jahre. Sie umfasst Budget, Personalisierung, Medienangebot und Umfang der Dienstleistungen der NTNM-Bibliothek. Die Ergebnisse der Überprüfung werden in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst und den Partnern zur Kenntnis gegeben.

#### 6. IN KRAFT TRETEN UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung im Beirat und Zustimmung der Partner in Kraft.
- (2) Änderungen zur vorliegenden Geschäftsordnung können in jeder Sitzung des Beirats beantragt werden und mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie werden anschließend den Partnern zur Zustimmung vorgelegt
- (3) Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen gelten Artikel 13-32 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 31. Dezember 2017 entsprechend.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 31.05.2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 31.05.2019

  
Vorsitzende/r